

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG) – Drucksachen 14/6852, 14/7356 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34 BbesG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 34 wie folgt zu fassen:

„§ 34
Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge ist in einem Land und beim Bund so zu gestalten, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben der in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 eingestuften Amtsträger (einschließlich der in Absatz 3 genannten Personen) die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in Absatz 3 genannten Personen im Jahr ... [einsetzen: Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes] ... (Besoldungsdurchschnitt) nicht übersteigen (Vergaberahmen).

Der Besoldungsdurchschnitt kann nach Maßgabe des Landesrechts um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind. Der jeweils maßgebliche Besoldungsdurchschnitt kann durch Landesrecht abweichend von Satz 1 auch auf höherem Niveau festgesetzt werden, höchstens jedoch auf den höchsten Durchschnitt eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen. Er nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung teil; das Landesrecht kann zur Berücksichtigung der nicht an dieser Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestand-

teile einen pauschalen Abschlag vorsehen. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen.

(3) Bei der Berechnung der Besoldungsausgaben nach Absatz 1 sind jeweils die Besoldungsausgaben für die Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und der Beamten nach Nummer 20 der Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] ... geltenden Fassung sowie der beamteten oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Professoren sowie hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Hochschulen einzubeziehen. Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5, für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4. Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

(4) Sofern an Hochschulen eine leistungsbezogene Plan-aufstellung und -bewirtschaftung nach § 6a des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeführt ist, ist sicherzustellen, dass der Besoldungsdurchschnitt eingehalten wird. Im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung erwirtschaftete Mittel, die keine Personalausgaben darstellen, beeinflussen den Vergaberahmen nicht.“

Begründung

Die vom Deutschen Bundestag für § 34 BBesG vorgesehene Fassung hat gravierende und haushaltspolitisch kaum zu verantwortende Auswirkungen. Sie zwingt die Länder Jahr für Jahr zu nicht überproportional, sondern explosiv ansteigenden Besoldungsausgaben und ist daher dringend korrekturbedürftig. Im Einzelnen gilt:

§ 34 BBesG möchte verhindern, dass in Folge der Professo-
renbesoldungsreform exponentiell ansteigende Besoldungs-
ausgaben möglich werden und ein Besoldungswettlauf
zwischen den einzelnen Dienstherren einsetzt. Die im Ge-
setzentwurf vorgesehene Fassung des § 34 BBesG ist je-
doch hierfür nicht sachgerecht und schreibt aufgrund pro-
blematischer Rechtstechnik u. U. explosive
Kostenentwicklungen zwingend vor, insbesondere bei vorü-
bergehend nicht besetzten Planstellen (einer alltäglichen Si-
tuation). Sie ist daher im Hinblick auf die Budgethoheit der
Länder auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Beispiel: Ein Dienstherr hat in den Jahren 01 bis 03 jeweils
11 Planstellen veranschlagt, davon aber unverändert jeweils
nur 10 besetzt. Die Besoldungsausgaben für die 10 besetzten
Planstellen betragen im Jahr 01 zusammen 1 000 000 Euro,
für jeden Professor also 100 000 Euro. Die vom Vergaberah-
men gewährten Mittel werden jeweils ausgegeben. Dann er-
gibt sich nach der Bundesfassung für die Folgejahre:

Vergaberahmen 02

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| Ist-Besoldungsausgaben 01 | 1 000 000 Euro |
| dividiert durch Ist-Planstellen 01 | <u>./ 10</u> |
| | 100 000 Euro |
| multipliziert mit Soll-Planstellen 02 | <u>× 11</u> |

| | |
|--|----------------|
| Vergaberahmen 02 | 1 100 000 Euro |
| (Durchschnittsbesoldung pro Professor in 02 je 110 000 Euro) | |

Vergaberahmen 03

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| Ist-Besoldung 02 | 1 100 000 Euro |
| dividiert durch Ist-Planstellen 02 | <u>./ 10</u> |
| | 110 000 Euro |
| multipliziert mit Soll-Planstellen 02 | <u>× 11</u> |

| | |
|------------------|----------------|
| Vergaberahmen 03 | 1 210 000 Euro |
|------------------|----------------|

(Durchschnittsbesoldung pro Professor in 03 je 121 000 Euro).

Ohne dass sich also die Verhältnisse im Geringsten geändert hätten, wäre der Vergaberahmen ebenso wie die Besoldung jedes einzelnen Professors binnen zwei Jahren um 21 % ge-
stiegen (übliche lineare Besoldungserhöhungen noch nicht mit eingerechnet)! Da die Besoldungsausgaben nach Geset-
zeswortlaut den Berechnungsgrößen „entsprechen“ müssen, haben die Dienstherren keine Möglichkeit, diesen steigen-
den Ausgaben auszuweichen. Das wäre haushaltspolitisch kaum zu verantworten und auch besoldungspolitisch nicht sachgerecht. Genau diese Berechnung aber schreibt die bis-
herige Fassung zwingend vor.

Zusätzlich zu diesen – rechtstechnisch bedingten – Ausga-
benentwicklungen sieht die bisherige Fassung des § 34 Abs. 1 2. Halbsatz BBesG eine weitere Möglichkeit zur
Ausgabensteigerung von zusätzlich 2 % pro Jahr vor. Diese Klausel hat einen jährlichen Basiseffekt und lässt damit
nicht nur eine weitere lineare, sondern eine weitere expo-
nentiell ansteigende Ausgabenentwicklung zu.

Beide Elemente zusammen – also die rechtstechnisch zwin-
gende Ausgabenentwicklung durch § 34 Abs. 1 1. Halbsatz BBesG sowie die weitere Entwicklungsmöglichkeit durch
§ 34 Abs. 1 2. Halbsatz BBesG – schreiben u. U. binnen
weniger Jahre Besoldungszuwächse im deutlich zweistel-
ligen Prozentbereich vor.

Dagegen erlaubt die vorgeschlagene Fassung des § 34 eine
maßvolle Durchbrechung einer absoluten Kostenneutralität,
soweit dies zur Verwirklichung der Reformziele erforderlich
ist. Die Neufassung verhindert aber andererseits einen
Besoldungswettlauf zwischen den Dienstherren. Sie führt
anders als die Gesetzesfassung nicht zur Kostenexplosion.
Sie gibt den Dienstherren ausreichende Möglichkeiten zur
Stärkung des Wissenschaftsstandorts Deutschland, hält die
Besoldungsausgaben aber in kalkulierbaren Grenzen.